



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 866532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

GZ: BMASK-10321/0012-I/A/4/2017

Wien, 14.09.2017

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 (UG) geändert wird - Stellungnahme des BMASK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 2. August 2017, GZ BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z 6 und 8 (§ 13 UG):

Der Zugang zu Bildung und die Durchlässigkeit von Bildungssystemen ist in der gegenwärtigen Wissensgesellschaft Basis für einen erfolgreichen individuellen Bildungs- und Erwerbsverlauf, dies gilt insbesondere für Personen aus bildungsfernen und einkommensschwachen Familien.

Das österreichische Schulsystem ist nicht so durchlässig wie es wünschenswert wäre. Laut EU-SILC 2015 (Statistik Austria) besuchen rund 80% der Kinder in Haushalten mit einem hohen Einkommen die Unterstufe einer Allgemeinbildenden Höheren Schule (AHS), 9% eine Hauptschule und 11% eine Neue Mittelschule (NMS). Hingegen besuchen Kinder in Haushalten mit niedrigem Einkommen nur zu 19% eine AHS-Unterstufe, der Besuch einer Hauptschule (44%) oder NMS (37%) ist wesentlich häufiger. Daraus resultiert, dass ein viel geringerer Anteil von Kindern aus bildungsfernen und einkommensschwachen Haushalten in eine weiterführende Schule wechselt und die Matura abschließt. Laut Bildungsstatistik 2017 (Statistik Austria) haben nur 3,9% der Jugendlichen aus Familien, wo zumindest ein Elternteil

über max. einen Pflichtschulabschluss verfügt, Matura. Auch der Anteil der MaturantInnen mit Eltern, die max. über einen Lehrabschluss verfügen, ist im Vergleich zu höheren Bildungsabschlüssen mit 19,5 % vergleichsweise gering. Dafür haben die Eltern von zwei Drittel der AHS-MaturantInnen zumindest einen Maturaabschluss.

Mit dem Übertritt in eine Universität bzw. Fachhochschule wird der Bruch zwischen Studierenden aus akademisch gebildeten Haushalten und Haushalten ohne akademischen Abschluss eklatant sichtbar: 44,3% der Erstsemestrigen im WS 2015/16 kamen aus Akademikerfamilien, 23,8% haben Eltern mit zumindest Matura, aber nur 15,5% Eltern mit mittlerem Schulabschluss, 12,6% Eltern mit Lehrabschluss und 3,8% Eltern mit max. Pflichtschule (Bildungsstatistik 2017, Statistik Austria).

Die Universitäten haben gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf laut § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g die Verpflichtung, soziale Durchmischung der Studierenden auf Basis von zu entwickelnden Maßnahmen zu gewährleisten, wenn diese wesentlich von der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung abweicht. Sollten die Universitäten diese soziale Durchmischung aber nicht gewährleisten können, wird im § 13 Abs. 5 eine Kannbestimmung als Sanktion genannt, die die mögliche Einbehaltung von max. 0,5% des Globalbudgets vorsieht. Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist das keine relevante Sanktionsmaßnahme, da es sich lediglich um eine Kannbestimmung handelt.

Zu Z 11 (§ 71b UG):

In Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf und der damit einhergehenden Studienplatzfinanzierung geht das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz davon aus, dass mit der Einführung von Aufnahme- oder Auswahlverfahren wegen der begrenzten Studienplätze sich die Situation für MaturantInnen aus bildungsfernen und einkommensschwachen Familien verschärfen wird. Für die Vorbereitung auf Aufnahme- oder Auswahlverfahren sind finanzielle Ressourcen für Lehrbücher oder Kurse notwendig, aber auch online zur Verfügung gestellte Unterlagen müssen ausgedruckt werden. Deshalb ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz keine befriedigende Lösung, die Universitäten nur zur online-Bereitstellung von Unterlagen zu verpflichten - siehe § 71b Abs. 10 Z 3.

Bei Nichtaufnahme in das Wunschstudienfach kann für potentielle Studierende aus einkommensschwachen Haushalten davon ausgegangen werden, dass die finanzielle Überbrückung bis zum nächsten Aufnahmetermin in vielen Fällen nicht möglich sein wird. Daher ist damit zu rechnen, dass es durch die Beschränkung von Studienplätzen zu einer weiteren sozialen Selektion kommen wird und die Chancengerechtigkeit damit deutlich reduziert wird. Ein freier Hochschulzugang ist jedenfalls ein wichtiger Faktor für die individuelle Weiterentwicklung von jungen Menschen, damit sie auf Basis ihrer Begabungen und Interessen durch ihr Engagement einen Studienabschluss erreichen und somit die Chance haben, ihren Bildungsstatus gegenüber ihrer Elterngeneration erhöhen zu können.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.